

1966	Ausgegeben zu Bonn am 6. April 1966	Nr. 15
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 66	Verordnung zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes — VermBDV 1966 —	189
25. 3. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	192
26. 10. 65	Allgemeine Anordnung des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der BAVAV	193
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13	194
	Verkündungen im Bundesanzeiger	195
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	196

**Verordnung
zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften
des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes
— VermBDV 1966 —**

Vom 24. März 1966

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) und des § 12 Abs. 3 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 585) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Gesetzes finden die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 9 nichts anderes ergibt.

§ 2

**Kentlichmachung
der vermögenswirksamen Leistung**

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Leistung der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes anzulegenden Beträge an das Unternehmen oder das Institut die Beträge als vermögenswirksame Leistung kenntlich zu machen und dabei den nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreien Betrag der vermögenswirksamen Leistung besonders zu bezeichnen.

(2) Das Unternehmen oder das Institut hat die bei ihm angelegten vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls kenntlich zu machen und die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreien Beträge der vermögenswirksamen Leistungen besonders zu bezeichnen.

§ 3

Besondere Mitteilungspflichten

Werden Teile der einem Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahrs zugeflossenen vermögenswirksamen Leistung nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer als steuerfrei nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt, so hat der Arbeitgeber, der den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, oder das Finanzamt, das den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Veranlagung durchführt, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, das die Aktien verwahrt und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehnsvertrag abgeschlossen worden ist, den nachträglich als steuerfrei berücksichtigten Betrag der vermögenswirksamen Leistung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat den Betrag der vermögenswirksamen Leistung, der nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht steuerfrei geblieben ist, und den Betrag der vermögenswirksamen Leistung, der nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei geblieben ist, im Lohnkonto gesondert einzutragen und als solche kenntlich zu machen.

(2) Die im Besitz des Arbeitgebers befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung, Auszahlung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, sind als Anlagen zum Lohnkonto zu nehmen. Aus diesen Unterlagen muß sich ergeben

1. der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, in denen die vermögenswirksamen Leistungen vereinbart worden sind, sowie der nach § 4 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes das Unternehmen oder das Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes);
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes die vorgeschriebene Verwendung und der Nachweis über die öffentliche Förderung oder die Steuerbegünstigung des Familienheims oder der Eigentumswohnung;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes das Unternehmen oder das Institut, bei dem die Aktien in Verwahrung gegeben worden sind.

§ 5

**Lohnsteuerbescheinigung,
Lohnsteuerüberweisungsblatt, Lohnzettel**

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteuerbescheinigung, im Lohnsteuerüberweisungsblatt und im Lohnzettel (§ 47 Abs. 1 und 3, § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) den Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistung und den Betrag der vermögenswirksamen Leistung, der nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei geblieben ist, gesondert anzugeben. Bei der Angabe des Arbeitslohns bleibt der steuerfreie Betrag der vermögenswirksamen Leistung unberücksichtigt.

§ 6

**Erhebung der Lohnsteuer
nach den allgemeinen Vorschriften**

Haben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der vermögenswirksamen Leistung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes nicht vorgelegen, so unterliegt die vermögenswirksame Leistung der Lohnsteuer nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 7

**Nachforderung von Lohnsteuer
nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes**

(1) Eine Nachversteuerung der nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfrei gebliebenen vermögenswirk-

samen Leistungen mit einem pauschalen Steuersatz von 20 vom Hundert (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) ist durchzuführen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Prämienbegünstigung der Sparbeiträge nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes wegfallen. Sind die Sparbeiträge als nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreie vermögenswirksame Leistungen angelegt, ohne daß ein Anspruch auf eine Prämienbegünstigung besteht, so ist eine Nachversteuerung durchzuführen, wenn im Falle einer Prämienbegünstigung für die Sparbeiträge die Voraussetzungen für eine Prämienbegünstigung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes wegfallen würden. Sind auf Grund eines Sparvertrags sowohl Sparbeiträge, die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreie vermögenswirksame Leistungen sind, als auch andere Sparbeiträge geleistet worden, und werden Einzahlungen zum Teil zurückgezahlt, so gelten für die Durchführung der Nachversteuerung die Sparbeiträge als zuerst zurückgezahlt, die keine nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreie vermögenswirksame Leistungen sind; entsprechendes gilt, wenn Ansprüche aus dem Sparvertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Prämienbegünstigung der Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wegfallen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer Nachversteuerung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer vom 28. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 162) vorliegen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

(2) Die Nachversteuerung ist durchzuführen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 von dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn Sparbeiträge oder Beiträge an Bausparkassen ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 von dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehnsvertrag abgeschlossen worden ist.

Die pauschale Lohnsteuer ist für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistung einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltenen Lohnsteuerbeträge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohn-

sitzfinanzamt des Arbeitnehmers (§ 73a der Reichs-abgabenordnung) abzuführen. Über die abzuführende Lohnsteuer ist eine gesonderte Anmeldung abzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 haftet das Unternehmen oder das Institut, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 haftet der Arbeitgeber für die Einbehaltung und die Abführung der Lohnsteuer. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 hat das Unternehmen oder das Institut, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistung, für die eine Nachversteuerung durchgeführt worden ist, sowie die einbehaltene pauschale Lohnsteuer und den Tag der Rückzahlung zu erteilen.

(3) Die Nachversteuerung ist von dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, wenn bei einem Sparvertrag über den Erwerb von Wertpapieren und Anteilscheinen die Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag oder einem Bau-sparvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 abweichend von Absatz 2 Nr. 1 und 2, wenn Beträge einer vermögenswirksamen Leistung, die nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als steuerfrei nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 3 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3.

Für die nachzufordernde Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen; das Unternehmen oder das Institut oder der Arbeitgeber haftet, wenn eine nach § 8 bestehende Anzeigepflicht verletzt worden ist.

§ 8

Anzeigepflicht

Es ist unverzüglich — außer im Falle des Todes des Arbeitnehmers — dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers anzuzeigen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Gesetzes von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird,

daß bei einem Sparvertrag über den Erwerb von Wertpapieren oder Anteilscheinen die Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag oder einem Bau-sparvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, daß Beträge einer vermögenswirksamen Leistung, die nachträglich im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer als steuerfrei nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes anerkannt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 3 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut die Fälle, in denen eine Anzeigepflicht nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer besteht.

§ 9

Anwendungszeitraum

Soweit ein Unternehmen oder ein Institut oder ein Arbeitgeber nach den Vorschriften des § 7 eine Nachversteuerung durchzuführen oder nach den Vorschriften des § 8 eine Anzeigepflicht zu erfüllen hat, sind diese Vorschriften erstmals auf einen die Nachversteuerung auslösenden Sachverhalt anzuwenden, der einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

§ 10

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
Vom 25. März 1966**

Auf Grund der §§ 17b und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt C Unterabschnitt I der Anlage werden

- a) in Satz 1 der Nebensatz „, das für 30 Minuten bei 60° C inaktiviert ist,“ gestrichen und
- b) dem Satz 2 nach einem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:
„für die Komplementbindungsreaktion ist das Serum 30 Minuten bei 60° C zu inaktivieren.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Allgemeine Anordnung
des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) über die Vertretung
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der BAVAV**

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamten-
gesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bun-
desgesetzbl. I S. 1776) ordnen wir an:

I.

Im Bereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermitt-
lung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) wird
der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhält-
nis der Beamten sowie der früheren Beamten und
der Versorgungsempfänger durch den Präsidenten
der BAVAV vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Nürnberg, den 26. Oktober 1965

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Vorsitzender des Vorstands
Dr. Dr. Erdmann

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 11, ausgegeben am 29. März 1966		
24. 3. 66	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier)	133
24. 3. 66	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen	135
	Bundesgesetzbl. III 9502-4	
25. 3. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung	147
	Bundesgesetzbl. III 9501-5	
3. 3. 66	Berichtigung des Deutschen Zolltarifs 1966	148
3. 3. 66	Berichtigung der Zwölften Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966	148
Nr. 12, ausgegeben am 31. März 1966		
28. 3. 66	Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — EGKS-Waren)	149
28. 3. 66	Verordnung über Änderung des Zollkontingents für Seelachs	153
8. 2. 66	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens vom 18. April 1958 über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen usw.	154
18. 2. 66	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	155
23. 2. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Inkrafttreten für Schweden)	156
Nr. 13, ausgegeben am 1. April 1966		
28. 3. 66	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 2. Neufestsetzung)	157
3. 3. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Madagaskar über die Förderung von Kapitalanlagen	178
5. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung	179
11. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	180

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Verkündet im vom	Tag des Inkraft- tretens
14. 3. 66 Elfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Elfte Ausnahmeverordnung zur StVZO)	52	16. 3. 66	17. 3. 66
8. 3. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über Signale und Fahrregeln beim Einlaufen in das Wendebcken beim Übersee- hafen in Bremen und beim Passieren der Einfahrt in den Überseehafen	53	17. 3. 66	15. 3. 66
15. 3. 66 Verordnung Nr. 8/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	55	19. 3. 66	20. 3. 66
16. 3. 66 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	55	19. 3. 66	20. 3. 66
15. 3. 66 Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen	56	22. 3. 66	22. 4. 66
10. 3. 66 Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	57	23. 3. 66	24. 3. 66
18. 3. 66 Verordnung PR Nr. 4/66 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete	57	23. 3. 66	15. 3. 66
18. 3. 66 Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	57	23. 3. 66	24. 3. 66
16. 3. 66 Verordnung Nr. 9/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	58	24. 3. 66	25. 3. 66
25. 3. 66 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	61	29. 3. 66	Siehe § 3 (29. 3./1. 4. 66)
25. 3. 66 Zehnte Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (10. Abgaben- und Stützungsverordnung — 10. AStV)	61	29. 3. 66	1. 4. 66
25. 3. 66 Zwölfte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Zwölfte Ausnahmeverordnung zur StVZO)	61	29. 3. 66	30. 3. 66
25. 3. 66 Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung und der Seefunkordnung	61	29. 3. 66	1. 4. 66
25. 3. 66 Verordnung PR Nr. 5/66 zur Änderung von Verordnungen über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Übergangs-Kundensatzverordnung)	62	30. 3. 66	31. 3. 66
24. 3. 66 Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen	62	30. 3. 66	1. 4. 66
25. 3. 66 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl	63	31. 3. 66	1. 2. 66
30. 3. 66 Achte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	63	31. 3. 66	1. 4. 66
24. 2. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt auf der Unterelbe über die Schallsignale im Verkehr mit Schleppern	64	1. 4. 66	1. 4. 66
15. 3. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über die Schallsignale zum Anfordern von Schleppern	64	1. 4. 66	1. 4. 66

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
15. 3. 66 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser	64	1. 4. 66	1. 4. 66
17. 3. 66 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Este durch das innere Sturmflut-Sperrwerk bei Hamburg-Cranz	64	1. 4. 66	1. 4. 66

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
7. 3. 66 Verordnung Nr. 20/66/EWG des Rates über die vorläufige Beibehaltung der Methode der Preisfeststellung auf den Rindermärkten der Mitgliedstaaten	42	8. 3. 66	582
7. 3. 66 Verordnung Nr. 21/66/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1966	44	11. 3. 66	601
14. 3. 66 Verordnung Nr. 22/66/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 103/64/EWG über die Umrechnungstabelle für die Verarbeitungstufen von Reis	46	17. 3. 66	652
18. 3. 66 Verordnung Nr. 23/66/EWG der Kommission über die Geltungsdauer des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmten Butterschmalzes nach dritten Ländern	50	19. 3. 66	717
18. 3. 66 Verordnung Nr. 24/66/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise und zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft für das 2. Vierteljahr 1966	51	22. 3. 66	721
18. 3. 66 Verordnung Nr. 25/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Brut Eier von Hausgeflügel	51	22. 3. 66	726
18. 3. 66 Verordnung Nr. 26/66/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1966	51	22. 3. 66	727
21. 3. 66 Verordnung Nr. 27/66/EWG des Rates über Maßnahmen auf dem Gebiet der Orientierungspreise für Rindfleisch für das Wirtschaftsjahr 1966/1967	52	23. 3. 66	739
23. 3. 66 Verordnung Nr. 28/66/EWG der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlichen Lagerbeständen zu herabgesetzten Preisen an die verarbeitenden Industrien	55	25. 3. 66	801
25. 3. 66 Verordnung Nr. 29/66/EWG der Kommission zur Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967	57	26. 3. 66	840

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.